

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der FARMGOLD-Vertriebs GmbH (im Folgenden: Lieferer)

§ 1 Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers sowie Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt werden. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluß

(1) Die Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, erlöschen sie 14 Tage nach deren Abgabe. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Lieferers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

(2) Angebote gelten nur für das Land, in welchem der Anfragende bzw. Besteller seinen Sitz hat es sei denn, aus der Anfrage bzw. Bestellung ergibt sich ausdrücklich ein anderer Ort.

(3) Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformen die Incoterms in ihrer neuesten Fassung einschließlich der jeweils gültigen Ergänzungen.

§ 3 Preise, Leistungsumfang

(1) Die Lieferverpflichtung umfasst die von dem Lieferer schriftlich bestätigten Lieferungen und Leistungen. Soll der Liefergegenstand bestimmten Zwecken des Bestellers entsprechen, so müssen diese Zweckbestimmungen und die Erfordernisse, denen der Liefergegenstand dementsprechend genügen muss, vom Besteller im Auftrag ausdrücklich und vollständig bezeichnet und von dem Lieferer bestätigt werden.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart wird, gelten Preise netto ab Werk (EXW, siehe auch § 6 Abs. 1 dieser Bedingungen) einschließlich der üblichen Verpackung. Besondere Verpackungen sowie sonstige Schutz- und Transporthilfsmittel, die auf Wunsch des Bestellers eingesetzt werden, sind zusätzlich zu vergüten.

(3) Bei vereinbarter CIF-Lieferung sind im Bestimmungshafen erhobene Kosten für Löschung, Leichterung und Landung, Hafen- und Kaiabgaben nicht im Preis inbegriffen.

(4) Zölle, Konsulatsgebühren und sonst auf Grund von Vorschriften außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhobene Steuern, Abgaben, Gebühren sowie damit in Zusammenhang stehende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Lieferung einschließlich Zoll oder sonstigen Abgaben beruht der angegebene Preis auf den zur Zeit des Angebotes geltenden Sätzen. Berechnet werden die tatsächlichen Kosten. Eventuell anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

(5) Der Lieferer ist zur Beachtung ausländischer Verpackungs-, Verriegelungs- und Zollvorschriften verpflichtet, wenn der Besteller ihm rechtzeitig genaue Angaben macht. Die damit verbundenen Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

(6) Bei Verkäufen von Naturprodukten sind die Vertragsschließenden sich einig, dass vereinbart und geschuldet allein die Lieferung aus eigenen Vertragsanbauten oder Lieferverträgen des Lieferers ist. Für den Fall, dass das Ernteergebnis unter dem bei den Vertragspartnern und Lieferanten des Lieferers üblichen Mengendurchschnitt liegt, verringert sich die vertraglich vereinbarte Liefermenge prozentual entsprechend der erzielten Minderernte. Entsprechendes gilt hinsichtlich des vereinbarten Preises, allerdings unter Berücksichtigung eventuell durch Minder- oder Missernten bedingte Preissteigerungen.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit, Verzug

(1) Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn sie vom Lieferer ausdrücklich als verbindlich zugesagt worden sind. Eine solche Erklärung bedarf der Schriftform.

(2) Die Einhaltung einer Lieferzeit setzt voraus, dass der Auftrag vollständig geklärt ist, alle Genehmigungen erteilt sowie sämtliche vom Besteller beizubringenden Unterlagen, Zahlungen und Sicherheiten termingemäß beim Lieferer eingegangen sind. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht alle rechtzeitig erfüllt sind. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Frist versandbereit und eine entsprechende Mitteilung an den Besteller abgesandt ist.

(3) Ist der Lieferer an der rechtzeitigen Durchführung seiner Lieferungen und Leistungen durch Mobilmachung, Krieg, Aussperrung, Betriebsstörungen, Feuer, Naturkatastrophen, Missernte, Transportbehinderungen, Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, behördliche Maßnahmen oder Verordnungen oder den Eintritt sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb seines Willens liegen, gehindert, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Ergibt sich eine Unmöglichkeit der Leistung durch die vorgenannten Ereignisse, wird der Lieferer von der Leistungspflicht frei.

(4) Sollte der Lieferer verbindliche Lieferfristen und -termine nicht einhalten, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Lieferer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Lieferer nur berufen, wenn er den Besteller unverzüglich benachrichtigt.

(5) Der Besteller kann eine Vertragsstrafe nur dann verlangen, wenn diese gesondert vereinbart wurde. Ansprüche für Schäden, die der Besteller auch aus einer verspäteten Lieferung erleidet, insbesondere auch solche aus schuldhafter Vertragsverletzung, fahrlässig begangener unerlaubter Handlung und für Folgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Zusicherungen oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.

(6) Der Besteller trägt die Mehrkosten einer durch ihn verursachten Unterbrechung oder Verzögerung der dem Lieferer obliegenden Arbeiten.

(7) Verzögert sich der Versand aus vom Lieferer nicht zu vertretenden Gründen, so ist er berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr des Bestellers einzulagern und Ersatz der entstehenden Kosten zu verlangen. Der Lieferer ist berechtigt, eine Versicherung gegen Lagerrisiken zu Lasten des Bestellers abzuschließen.

(8) Falls es Sache des Bestellers ist, die Transportmittel für die Lieferung bereitzustellen und er dies zu der vertraglich vorgesehenen Zeit nicht bewirkt, wird der Lieferer von seiner Lieferpflicht durch Einlagerung und ggf. Versicherung der Liefergegenstände auf Kosten und Risiko des Bestellers frei. Die Spediteur-Übernahmebescheinigung gilt als Beleg für die vertragsgemäße Lieferung.

§ 5 Gefahrenübergang

(1) Grundsätzlich geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand das Werk verlässt oder dem Besteller im Werk zur Verfügung gestellt wird. Mit „Werk“ sind die gegenwärtigen und zukünftigen dem Besteller mitgeteilten Niederlassungen des Lieferers gemeint, insbesondere in Hamburg, Altendorf und Nortorf, jeweils in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sofern eine Preisstellung vereinbart wird, für die die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung einschließlich der jeweils gültigen Ergänzungen eine andere Regelung des Gefahrenübergangs vorsehen, gilt diese abweichende Regelung. Ist ohne Preisstellung nach Incoterms bzw. deren Ergänzungen die Versendung/Lieferung der Waren von dem Lieferer geschuldet, geschieht dies auf Gefahr des Bestellers.

(3) Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

§ 6 Mängelansprüche

(1) Ist der Liefergegenstand mangelhaft, sind die Ansprüche des Bestellers nach Wahl des Lieferers auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beschränkt. Die Geltendmachung von Mängelansprüchen wegen unerheblicher Mängel ist ausgeschlossen. Das Vorhandensein von Mängeln ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Erfolgt die Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt diese fehl, hat der Besteller nach seiner Wahl das Recht zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Mängelansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Lieferung. Bei Frischeprodukten bzw. Lebensmitteln kann der Besteller trotz Erreichen des Mindesthaltbarkeits- oder Verfallsdatums nicht auf die 1-jährige Gewährleistung Anspruch erheben es sei denn, der Lieferer hat ausdrücklich eine längere als einjährige Haltbarkeit ab Übergabe zugesichert.

(4) Ist der Kauf für beide Seiten ein Handelsgeschäft, so hat der Besteller die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lieferer unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

(5) Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere wegen Folgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Lieferers sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt bleibt unberührt.

§ 7 Rücktritt

(1) Der Lieferer ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Erfüllung des Vertrags aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen unmöglich wird. Er ist ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn bei Vertragsschluss unvorhersehbare Ereignisse die Vertragsverhältnisse später so grundlegend ändern, dass ihm ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

(2) Der Lieferer kann in den vorgenannten Fällen vom Besteller Ersatz aller für den Auftrag getätigten notwendigen Aufwendungen verlangen es sei denn, dass für den Auftrag hergestellte Waren innerhalb eines angemessenen Zeitraumes gleichwertig anderweitig verwendet werden können oder die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung durch einen Eingriff deutscher staatlicher Stellen verursacht worden ist.

§ 8 Gewerbliche Schutzrechte

(1) Der Lieferer haftet dem Besteller für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferer unverzüglich über Ansprüche aus Schutzrechten, die Dritte gegen ihn erheben, zu unterrichten und diesen ggf. bei der Behandlung dieser Ansprüche und der Verfolgung seiner Rechte im Einvernehmen mit dem Lieferer vorzugehen. Wird eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird der Lieferer von seinen Verpflichtungen frei.

(2) Ergibt sich eine Verletzung von Schutzrechten Dritter und wird deshalb dem Besteller die Benutzung eines Liefergegenstands ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, so wird der Lieferer auf eigene Kosten nach seiner Wahl entweder

- a) dem Besteller das Recht zur Benutzung des Liefergegenstandes verschaffen oder
- b) den Liefergegenstand frei von Schutzrechtsverletzungen gestalten oder
- c) den Liefergegenstand gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen.

(3) Die vorstehenden Regeln gelten nicht, wenn die Schutzrechtsverletzung durch Änderungen verursacht worden sind, die der Besteller selbst, z.B. an der Verpackung, vorgenommen hat. Für solche Schutzrechtsverletzungen haftet der Besteller allein. Er hält den Lieferer von Ansprüchen Dritter, die wegen solcher Schutzrechtsverletzungen gegen den Lieferer erhoben werden, frei.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Lieferer aus jedem Rechtsgrund gegenüber dem Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden dem Lieferer die nachfolgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt:

(1) Die Ware bleibt Eigentum des Lieferers. Erlischt das Eigentum des Lieferers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Lieferer übergeht. Der Besteller verwahrt das Eigentum des Lieferers unentgeltlich. Ware an der dem Lieferer Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(2) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßigem Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (Versicherung, unerlaubte Handlung) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an den Lieferer ab. Der Lieferer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Lieferer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(3) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf das Eigentum des Lieferers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Lieferer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann.

(4) Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 10 Zahlungsbedingungen

(1) Alle Zahlungen sind entsprechend den getroffenen Vereinbarungen ohne jeden Abzug frei an die vom Lieferer vorgesehene Zahlstelle zu leisten. Im Falle der Annahme von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

(2) Ist aus dem Land, aus dem die Zahlung zu erfolgen hat, ein Transfer der Zahlungen im Zeitpunkt der Fälligkeit unmöglich, so hat der Besteller dennoch den Gegenwert des geschuldeten Betrags termingemäß bei einer Bank in diesem Land einzuzahlen. Im Falle der Kursverschlechterung der in nicht vereinbarter Währung eingezahlten Beträge wird der Besteller diese durch Nachzahlung ausgleichen.

(3) Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder Zahlungen einstellt, oder wenn dem Lieferer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so ist der Lieferer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Lieferer ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und noch nicht ausgelieferte Waren zurückzubehalten.

§ 11 Neue Haftung gemäß Versicherung

(1) Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, haften der Lieferer und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schadensersatzansprüche des Bestellers wie folgt:

a) Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Die Haftung für Sachschäden ist auf EUR 250.000 je Schadensereignis und EUR 500.000 insgesamt beschränkt.

c) Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Die Haftungsbeschränkung unter b) und der Haftungsausschluss unter c) gelten nicht, soweit bei Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.

(2) Soweit Schäden durch vom Lieferer bei Erfüllung der Leistungspflichten eingesetzte Dritte verursacht worden sind, sind die daraus entstehenden Ersatzansprüche zunächst gegenüber dem Dritten geltend zu machen, wobei der Lieferer dem Besteller gegenüber zur Auskunft verpflichtet ist. Erst im Falle eines Scheiterns der Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs kann der Besteller Ansprüche gegen den Lieferer erheben.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Alle Vereinbarungen, gleichgültig, ob sie bei oder nach Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Mündliche Erklärungen des Personals des Lieferers sind in jedem Fall nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vom Lieferer bestätigt worden sind.

(2) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konventionen vom 01.07.1964 betreffend den internationalen Kauf beweglicher Sachen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung.

(3) Soweit der Besteller Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferer im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

(4) Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche ist der Sitz des Lieferers, dementsprechend

bei Lieferungen aus Altendorf: Altendorf

bei Lieferungen aus Nortorf: Nortorf

bei Lieferungen aus Hamburg: Hamburg

(5) Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragsparteien unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

(6) Der Lieferer ist berechtigt, die im ordentlichen Geschäftsgang erworbenen Daten des Bestellers und Informationen über die getätigten Geschäfte zu speichern und für seine Datenverarbeitung zu nutzen.

FARMGOLD-Vertriebs GmbH

Stand: Januar 2013